



1. Vorsitzender: Christian Schönhof
Kirschwasenring 7
72654 Neckartenzlingen
Telefon (07127)35920

2. Vorsitzende: Christa Keuper
Lindenstr. 7/2
72654 Neckartenzlingen
Telefon (07127)34192

www.gymntz.de

Neckartenzlingen, den 16.02.2009

Satzung

vom 10.02.1988 mit Änderung vom 25.11.1990 und vom 16.02.2009

§ 01 Name und Sitz des Vereins

(01) Der Verein führt den Namen: Förderverein des Gymnasiums Neckartenzlingen e. V.
(eingetragener Verein)

Er hat seinen Sitz in Neckartenzlingen.

(02) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 02 Zweck des Vereins

(01) Der Verein strebt die Unterstützung der Ausbildung und Erziehung aller Schüler in Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus an.

(02) Er unterstützt die Schule bei Verhandlungen, die dem Wohl der Schule dienen. Beim Kultusministerium und den vorgesetzten Schulverwaltungsbehörden, beim Schulträger und seinen Verwaltungsorganen, sowie sonstigen Behörden.

(03) Der Verein unterstützt die Schule und Schüler bei kulturellen Veranstaltungen, z.B. Schulpartnerschaft, Studienfahrten, Schüleraustausch, Schullandheimaufenthalten, Schulball.

(04) Der Verein unterstützt Schüler bei der Vorbereitung und dem Eintritt in die Berufsausbildung.

(05) Der Verein unterstützt die Schule durch finanzielle Zuwendungen.

§ 03 Gemeinnützigkeit

(01) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §51ff. von 1977. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

- (02) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (03) Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
- (04) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(Änderung vom 25.11.1990)

§ 04 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 05 Mitgliedschaft

- (01) Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler, ehemalige Schüler, Lehrer und Freunde der Schule sowie juristische Personen werden.
- (02) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen. Er muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen und bedarf keiner Begründung.
- (03) Bei der Aufnahme ist der Jahresbeitrag im voraus zu entrichten.
- (04) Jedes Mitglied erhält zu Beginn der Mitgliedschaft eine Satzung in gültiger Fassung.

§ 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (01) Die Mitglieder sind berechtigt, sich aller Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie durch Ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereinslebens mitzubestimmen.
- (02) Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassungen stimmberechtigt.

Als Vorstands- und Ausschussmitglied sind alle Mitglieder wählbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse desselben einzuhalten und die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

§07 Ende der Mitgliedschaft

- (01) Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch
 - 1. Austritt des Mitglieds
 - 2. Ausschluss des Mitglieds
 - 3. Tod des Mitglieds
 - 4. Auflösung des Vereins
 - 5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - 6. Das austretende Mitglied muss seiner Beitragspflicht bis zum Austrittstermin voll nachkommen.
 - 7. Jedem auszuschließenden Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor dem erweiterten Vorstand zu rechtfertigen. Ein begründeter Ausschließungsbeschluss muss dem Auszuschließenden schriftlich übermittelt werden.

§ 08 Beiträge

- (01) Die Mitgliederbeiträge werden rückwirkend für das laufende Jahr über ein Bankeinzugsverfahren eingezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (02) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im vierten Quartal des Kalenderjahres bargeldlos durch Überweisung oder Einzugsermächtigung.
- (03) Im Beitrittsjahr ist der für das jeweilige Jahr gültige Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

§ 09 Organe des Vereins

Organs des Vereins sind.

- a) der Vorstand (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender)
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Jahreshauptversammlung

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (01) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist nicht beschränkt.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitglieder- und Hauptversammlungen.

- (02) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu 4 Beisitzern als Vertreter der Mitglieder
- f) 1 Beisitzer als Vertreter der Lehrerschaft
- g) Beisitzer Kraft ihres Amtes:
 - der Schulleiter
 - der oder die amtierenden Schülersprecher (SMV)
 - der Elternbeiratsvorsitzende oder deren Stellvertreter.

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Fördervereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitglieder- oder Hauptversammlung vorbehalten sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.

§ 11 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche (7 Tage) und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Jahresbericht des Vorstandes, des Kassenverwalters und der Kassenprüfer sowie des Schriftführers entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.
2. Den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, über Anträge und Satzungsänderungen sowie über Auflösung des Fördervereins zu beraten und zu beschließen.
3. Jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Lediglich bei Änderung der Satzung des Fördervereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Wahl folgender Mitglieder des erweiterten Vorstandes:
 1. und 2. Vorsitzender, Kassenverwalter, Schriftführer, bis zu 4 Beisitzer als Vertreter der Mitglieder, 1 Beisitzer als Vertreter der Lehrerschaft.Sie werden auf 2 Jahre gewählt.
5. Die Wahl des Kassenprüfers. Er wird auf 2 Jahre gewählt.

§ 12 Beurkundungen

- (01) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist auch von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (02) Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.
- (03) Über Spenden wird ein gesonderter Nachweis geführt und quittiert.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 14 Vereinsvermögen

- (01) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (02) Zweckgebundene Spenden werden ohne Abzug weitergegeben.

§ 15 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Bearbeitung von Fragen besonderer Bedeutung können auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes Arbeits- oder Fachausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (01) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen.

Diese Hauptversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann. In der schriftlichen Einberufung ist zwingend auf die veränderten Beschlussmodalitäten hinzuweisen.

- (02) Die Hauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (03) Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Schulzentrums Neckartenzlingen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 16.02.2009 beschlossen.

Neckartenzlingen, den 16.02.2009

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

.....

.....